



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N09.70, Simplonstrasse Nord–Rothwald Hangbrücke/Versuchsinjektionen, Kanton Wallis

vom 12. Mai 2020

Wegen Baustelle auf der Nationalstrasse,

gestützt auf Art. 2 Abs. 3^{bis} und Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes
vom 19. Dezember 1958¹

und Art. 107 Abs. 1 und Abs. 5, Art. 108 Abs. 2 lit. a und Abs. 5 und
Art. 110 Abs. 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N09 im Baustellenbereich:

in Fahrtrichtung Gondo

- von km 16.726 bis km 16.926: 60 km/h
- von km 16.926 bis km 17.371: 30 km/h
- von km 17.371 bis km 17.425: 60 km/h
- (ab 17.425 regulär 60 km/h)

in Fahrtrichtung Brig

- von km 17.571 bis km 17.371: 60 km/h
- von km 17.371 bis km 16.926: 30 km/h
- von km 16.926 bis km 16.726: 60 km/h

II

Einstreifige Verkehrsführung im Baustellenbereich mit Ampelbetrieb in beide Richtungen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

III

Die maximale Durchfahrtsbreite im Baustellenbereich beträgt in beiden Fahrtrichtungen 3.40 m.

IV

Die Verkehrsanordnungen werden gemäss Verkehrsführungsplan Nr. 07.1–3 vom 1. Mai 2020 (IG Rothwald Hangbrücke) und entsprechend dem Baufortschritt signalisiert und gelten ab 25.05.2020 bis 12.06.2020.

V

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

VI

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. b des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Strassen, Filiale Thun, Uttigenstrasse 54, 3600 Thun, eingesehen werden.

26. Mai 2020

Bundesamt für Strassen
Abt. Strasseninfrastruktur West:

Pascal Mertenat
Vizedirektor, Abteilungschef